

Der Post- und Telegraphenverkehr mit dem Ausland.

Gegenwärtig gelten folgende Beschränkungen im internationalen Post- und Telegraphenverkehr: Briefpostsendungen nach dem Ausland sind zulässig, ausgenommen nach Frankreich und den französischen Kolonien, Großbritannien und den britischen Kolonien, Montenegro, Rußland und Serbien. Wertbriefe können nur nach dem Deutschen Reiche, der Schweiz und Italien versendet werden. Briefpost-Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Palettsendungen und Postaufträge sind nach dem Auslande nicht zugelassen. Privattelegramme müssen in offener Sprache abgefaßt sein; sie sind unzulässig nach Belgien, Frankreich, Großbritannien, Montenegro, Rußland und Serbien sowie nach den belgischen, britischen und französischen Kolonien und Protectoraten. Der Verkehr der nicht-

elligen Uebersetтелеgramme und der Brieftelegramme ist eingestellt, ebenso der der Prestelegramme nach Amerika. Telegramme nach der Türkei können nur in französischer Sprache, Telegramme nach der Schweiz außerdem auch in deutscher und italienischer Sprache und Telegramme nach Italien auch in englischer Sprache abgefaßt sein. Verabredete oder abgekürzte Adressen sind in Telegrammen nach Italien und nach der Türkei unzulässig, in Telegrammen nach der Türkei auch verabredete oder abgekürzte Unterschriften. In Telegrammen nach Italien ist die Unterschrift des Absenders obligatorisch. Aenderungen in den vorstehenden Bestimmungen werden vom Handelsministerium fallweise veröffentlicht werden.